URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

22. November 2012(*)

"Elektronische Kommunikation - Richtlinie 2002/58/EG - Art. 6 Abs. 2 und 5 - Verarbeitung personenbezogener Daten - Fur die Gebuhrenabrechnung und die Forderungseinziehung erforderliche Verkehrsdaten - Forderungseinziehung durch eine dritte Gesellschaft - Personen, die auf Weisung der Betreiber offentlicher Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste handeln"

In der Rechtssache C-119/12

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) mit Entscheidung vom 16. Februar 2012, beim Gerichtshof eingegangen am 6. Marz 2012, in dem Verfahren

Josef Probst

gegen

mr.nexnet GmbH

erlasst

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Richters K. Lenaerts (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Prasidenten der Dritten Kammer sowie der Richter E. Juhasz, G. Arestis, T. von Danwitz und D. Svaby, Generalanwalt: P. Cruz Villalon,

Kanzler: A. Calot Escobar, aufgrund des

schriftlichen Verfahrens, unter

Berucksichtigung der Erklarungen

- der mr.nexnet GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt P. Wassermann,
- der Europaischen Kommission, vertreten durch F. Wilman und F. Bulst als Bevollmachtigte, aufgrund des nach Anhorung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussantrage über die Rechtssache zu entscheiden,

folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie

2002/58/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 uber die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphare in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, S. 37).

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der mr.nexnet GmbH (im Folgenden: nexnet), Zessionarin von Forderungen betreffend Internetzugangsdienstleistungen, die die Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon) gegenuber Herrn Probst, dem Empfanger dieser Leistungen, erbracht hat.

Rechtlicher Rahmen

Richtlinie 95/46/EG

- Art. 16 der Richtlinie 95/46/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz naturlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) bestimmt:
 - "Personen, die dem fur die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sowie der Auftragsverarbeiter selbst durfen personenbezogene Daten nur auf Weisung des fur die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen"
- 4 Art. 17 der Richtlinie 95/46 sieht vor:
 - "(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der fur die Verarbeitung Verantwortliche die geeigneten technischen und organisatorischen MaBnahmen durchfuhren muss, die fur den Schutz gegen die zufallige oder unrechtmaBige Zerstorung, den zufalligen Verlust, die unberechtigte Anderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz ubertragen werden und gegen jede andere Form der unrechtmaBigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese MaBnahmen mussen unter Berucksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchfuhrung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewahrleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schutzenden Daten angemessen ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der fur die Verarbeitung Verantwortliche im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag einen Auftragsverarbeiter auszuwahlen hat, der hinsichtlich der fur die Verarbeitung zu treffenden technischen SicherheitsmaBnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewahr bietet; der fur die Verarbeitung Verantwortliche uberzeugt sich von der Einhaltung dieser MaBnahmen.
- (3) Die Durchfuhrung einer Verarbeitung im Auftrag erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den fur die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere Folgendes vorgesehen ist:
- Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des fur die Verarbeitung Verantwortlichen;
- die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch fur den Auftragsverarbeiter, und zwar nach MaBgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat.
- (4) Zum Zwecke der Beweissicherung sind die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags oder Rechtsakts und die Anforderungen in Bezug auf MaBnahmen nach Absatz 1 schriftlich oder in einer anderen Form zu dokumentieren."

Richtlinie 2002/58/EG

- 5 Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/58 sieht vor:
 - "(1) Diese Richtlinie dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphare, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeraten und -diensten in der [Europaischen Union] zu gewahrleisten.
 - (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine Detaillierung und Erganzung der [Richtlinie 95/46] im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwecke dar. ..
- In Art. 2 Abs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie sind "Verkehrsdaten" definiert als "Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein elektronisches Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden".
- 7 In Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 heiBt es:
 - "Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit offentlichen Kommunikationsnetzen und offentlich zuganglichen Kommunikationsdiensten ubertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. "
- 8 Art. 6 dieser Richtlinie bestimmt:
 - "(1) Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen und vom Betreiber eines offentlichen Kommunikationsnetzes oder eines offentlich zuganglichen Kommunikationsdienstes verarbeitet und gespeichert werden, sind unbeschadet der Absatze 2, 3 und 5 des vorliegenden Artikels … zu loschen oder zu anonymisieren, sobald sie fur die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benotigt werden.
 - (2) Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Gebuhrenabrechnung und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind, durfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der Frist zulassig, innerhalb deren die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.
 - (5) Die Verarbeitung von Verkehrsdaten gemaB den Absatzen 1, 2, 3 und 4 darf nur durch Personen erfolgen, die auf Weisung der Betreiber offentlicher Kommunikationsnetze und offentlich zuganglicher Kommunikationsdienste handeln und die fur Gebuhrenabrechnungen oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, die Vermarktung der elektronischen Kommunikationsdienste oder fur die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen zustandig sind; ferner ist sie auf das fur diese Tatigkeiten erforderliche MaB zu beschranken.

Deutsches Recht

9 § 97 Abs. 1 Satze 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190, im Folgenden: TKG) lautet wie folgt:

"Entgeltermittlung

- ... Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag uber den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die [Verkehrsdaten] ubermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 und des Datenschutzes nach den §§ 93 und 95 bis 97, 99 und 100 zu verpflichten. ..."
- Nach den Ausfuhrungen des vorlegenden Gerichts erstreckt sich die in § 97 Abs. 1 Satz 3 TKG vorgesehene Befugnis zur Datenubermittlung nicht nur auf Vertrage uber den Einzug von Forderungen, die diese im Vermogen ihres ursprunglichen Inhabers belassen, sondern auch auf sonstige Abtretungsvertrage, insbesondere auf solche, die einen Forderungskauf beinhalten und nach denen der abgetretene Anspruch rechtlich und wirtschaftlich endgultig dem Zessionar zustehen soll.

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

- Herr Probst ist Inhaber eines Telefonanschlusses der Deutschen Telekom AG, uber den er auch seinen Computer mit dem Internet verbindet. Im Zeitraum vom 28. Juni 2009 bis zum 6. September 2009 nutzte er fur einzelne Einwahlen in das Internet die Nummer von Verizon. Die hierfur verlangten Entgelte wurden Herrn Probst zunachst uber die Deutsche Telekom AG als "Betrage anderer Anbieter" in Rechnung gestellt. Als Herr Probst hierauf keine Zahlungen leistete, verlangte nexnet Zessionarin dieser Forderung nach einem zwischen den Rechtsvorgangerinnen von Verizon und nexnet geschlossenen Factoringvertrag von ihm die Zahlung der in Rechnung gestellten Betrage zuzuglich Nebenkosten. Nach dem Factoringvertrag tragt nexnet das Delkredererisiko.
- 12 Die Rechtsvorgangerinnen von nexnet und Verizon haben ferner eine "Datenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarung" getroffen, die Folgendes vorsieht:
 - "I. Datenschutz
 - (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geschutzten Daten nur im Rahmen der o. g. Zusammenarbeit und ausschlieBlich zu dem diesem Vertragsschluss zugrunde liegenden Zweck und in der jeweils angegebenen Weise zu verarbeiten und zu nutzen.
 - (6) Sobald die Kenntnis der geschutzten Daten fur die Erfullung dieses Zweckes nicht mehr erforderlich ist, sind unverzuglich alle in diesem Zusammenhang vorhandenen geschutzten Daten unwiederbringlich zu loschen bzw. zuruckzugeben. ...
 - (7) [D]ie Vertragsparteien sind berechtigt, die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der jeweils anderen Vertragspartei im Sinne dieser Vereinbarung zu kontrollieren.
 - II. Vertraulichkeit (2) Die Vertragsparteien werden die uberlassenen vertraulichen Unterlagen und Informationen ausschlieBlich zur Erfullung des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages verarbeiten und nutzen. Sie werden sie auch nur solchen Mitarbeitern zuganglich machen, die diese zur Erfullung des Vertrages benotigen. Die Vertragsparteien werden diese Mitarbeiter entsprechend dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichten.
 - (3) Auf Verlangen, spatestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien sind alle in diesem Zusammenhang vorhandenen vertraulichen Informationen unwiederbringlich zu loschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zuruckzugeben. ...

- Herr Probst ist der Ansicht, dass der Factoringvertrag nichtig sei, da er u. a. gegen § 97 Abs. 1 TKG verstoBe. Das Amtsgericht wies die Zahlungsklage von nexnet ab, wahrend das Berufungsgericht ihr im Wesentlichen stattgab. Es wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.
- 14 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2002/58 fur die Auslegung von Art. 97 Abs. 1 TKG relevant sei. Zum einen erfasse die "Gebuhrenabrechnung", die einen der Zwecke darstelle, zu dem nach Art. 6 Abs. 2 und 5 dieser Richtlinie Verkehrsdaten verarbeitet werden durften, nicht notwendigerweise den Einzug der berechneten Entgelte. Es bestehe jedoch kein sachlicher Grund fur eine unterschiedliche datenschutzmaBige Behandlung der Berechnung der Gebuhrenforderung und ihres Einzugs. Zum anderen durfe gemaB Art. 6 Abs. 5 der genannten Richtlinie die Verarbeitung der Verkehrsdaten nur durch Personen erfolgen, die "auf Weisung" des Betreibers offentlicher Kommunikationsnetze oder offentlich zuganglicher Kommunikationsdienste (im Folgenden: Diensteanbieter) handelten. Dieser Begriff lasse offen, ob dem Diensteanbieter wahrend des gesamten Datenverarbeitungsvorgangs die konkrete Moglichkeit der Bestimmung uber die Verwendung der Daten auch im Einzelfall vorbehalten bleiben musse oder ob allgemein gehaltene Regelungen uber die Beachtung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes, wie sie in den im vorliegenden Fall in Rede stehenden Vereinbarungen bestimmt seien, sowie die Moglichkeit, die Daten auf Verlangen loschen zu lassen oder zuruckzuerhalten, ausreichten.
- Unter diesen Umstanden hat der Bundesgerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:
 - Erlaubt Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2002/58 die Ubermittlung von Verkehrsdaten vom Diensteanbieter an den Zessionar einer Entgeltforderung für Telekommunikationsleistungen, wenn der zum Zweck des Einzugs ruckbelasteter Forderungen erfolgten Abtretung außer der allgemeinen Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz zu den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen folgende vertragliche Bedingungen zugrunde liegen:
 - Der Diensteanbieter und der Zessionar verpflichten sich, die geschutzten Daten nur im Rahmen ihrer Zusammenarbeit und ausschlieBlich zu dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Zweck und in der jeweils angegebenen Weise zu verarbeiten und zu nutzen;
 - sobald die Kenntnis der geschutzten Daten fur die Erfullung dieses Zwecks nicht mehr erforderlich ist, sind alle in diesem Zusammenhang vorhandenen geschutzten Daten unwiederbringlich zu loschen oder zuruckzugeben;
 - die Vertragsparteien sind berechtigt, die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der jeweils anderen Vertragspartei im Sinne dieser Vereinbarung zu kontrollieren;
 - die uberlassenen vertraulichen Unterlagen und Informationen durfen nur solchen Mitarbeitern zuganglich gemacht werden, die diese zur Erfullung des Vertrags benotigen;
 - die Vertragsparteien werden diese Mitarbeiter entsprechend dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichten;
 - auf Verlangen, spatestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien sind alle in diesem Zusammenhang vorhandenen vertraulichen Informationen unwiederbringlich zu loschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zuruckzugeben?

Zur Vorlagefrage

- Mit seiner Frage mochte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob und unter welchen Bedingungen Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2002/58 dem Diensteanbieter die Übermittlung von Verkehrsdaten an einen Zessionar seiner Forderungen und diesem die Verarbeitung dieser Daten erlaubt.
- Zum einen durfen gemaß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58 Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Gebuhrenabrechnung erforderlich sind, verarbeitet werden. Wie nexnet und die Europaische Kommission ausfuhren, erlaubt diese Bestimmung der genannten Richtlinie die Verarbeitung von Verkehrsdaten nicht nur für die Zwecke der Gebuhrenabrechnung, sondern auch für die Zwecke der Einziehung der entsprechenden Forderungen. Indem diese Bestimmung die Verarbeitung von Verkehrsdaten "bis zum Ablauf der Frist [zulasst], innerhalb deren die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann", bezieht sie sich namlich nicht nur auf die Verarbeitung der Daten im Zeitpunkt der Gebuhrenabrechnung, sondern auch auf die Verarbeitung, die erforderlich ist, um die Zahlung der Gebuhren zu erreichen.
- Zum anderen sieht Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58 vor, dass die nach Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie erlaubte Verarbeitung von Verkehrsdaten "nur durch Personen erfolgen [darf], die auf Weisung der [Diensteanbieter] handeln und die für Gebührenabrechnungen … zustandig sind", und "auf das [für diese Tatigkeit] erforderliche MaB zu beschranken" ist.
- Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen der Richtlinie 2002/58 ergibt sich, dass ein Diensteanbieter im Hinblick auf die Einziehung seiner Forderungen Verkehrsdaten an einen Zessionar dieser Forderungen ubermitteln darf und dass Letzterer diese Daten verarbeiten darf, sofern er erstens hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten "auf Weisung" des Diensteanbieters handelt und sich zweitens auf die Verarbeitung derjenigen Verkehrsdaten beschrankt, die fur die Einziehung dieser Forderungen erforderlich sind.
- Weder die Richtlinie 2002/58 noch die fur ihre Auslegung einschlagigen Unterlagen wie die Gesetzgebungsmaterialien geben Aufschluss über die genaue Bedeutung des Ausdrucks "auf Weisung". Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist daher zur Bestimmung der Bedeutung dieses Ausdrucks auf seinen Sinn nach dem gewohnlichen Sprachgebrauch abzustellen, wobei zu berucksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehort (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Marz 2005, easyCar, C-336/03, Slg. 2005, I-1947, Randnrn. 20 und 21, und vom 5. Juli 2012, Content Services, C-49/11, Randnr. 32).
- In Bezug auf den Sinn dieses Ausdrucks nach dem gewohnlichen Sprachgebrauch ist davon auszugehen, dass eine Person auf Weisung einer anderen Person handelt, wenn Erstere auf Anweisung und unter der Kontrolle Letzterer handelt.
- Zum Zusammenhang, in dem Art. 6 der Richtlinie 2002/58 steht, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der mit offentlichen Kommunikationsnetzen und offentlich zuganglichen Kommunikationsdiensten ubertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicherstellen mussen.
- Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2002/58 sieht eine Ausnahme von der in Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Vertraulichkeit der ubertragenen Nachrichten vor, indem er die Verarbeitung von Verkehrsdaten im Hinblick auf die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Gebuhrenabrechnung erlaubt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Januar 2008, Promusicae, C-275/06, Slg. 2008, I-271, Randnr. 48). Als Ausnahme ist diese Bestimmung der genannten Richtlinie

und damit auch der Ausdruck "auf Weisung" eng auszulegen (vgl. Urteil vom 17. Februar 2011, The Number [UK] und Conduit Enterprises, C-16/10, Slg. 2011, I-691, Randnr. 31). Eine solche Auslegung impliziert, dass der Diensteanbieter eine tatsachliche Kontrollbefugnis besitzt, die es ihm ermoglicht, zu überprüfen, ob der Zessionar der Forderungen die ihm für die Bearbeitung von Verkehrsdaten vorgeschriebenen Bedingungen beachtet.

- Diese Auslegung wird durch das Ziel der Richtlinie 2002/58 im Allgemeinen und ihres Art. 6 Abs. 5 im Besonderen gestutzt. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/58 ergibt, nimmt diese im Bereich der elektronischen Kommunikation eine Detaillierung und Erganzung der Richtlinie 95/46 vor, um u. a. in den Mitgliedstaaten einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphare, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation zu gewahrleisten.
- Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58 ist daher im Licht der ahnlichen Bestimmungen der Richtlinie 95/46 auszulegen. Aus den Art. 16 und 17 der Richtlinie 95/46, die das MaB der Kontrolle festlegen, das ein für die Verarbeitung Verantwortlicher über den von ihm bestimmten Auftragsverarbeiter ausüben muss, ergibt sich, dass Letzterer nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt und dass dieser Verantwortliche sich von der Einhaltung der MaBnahmen überzeugt, die zum Schutz personenbezogener Daten gegen jede Form der unrechtmaBigen Verarbeitung vereinbart wurden.
- Zum mit Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58 im Besonderen verfolgten Zweck ist festzustellen, dass diese Bestimmung zwar die Verarbeitung von Verkehrsdaten durch bestimmte andere Personen als den Diensteanbieter, insbesondere für die Zwecke der Einziehung der Forderungen des Diensteanbieters, erlaubt und es diesem dadurch ermoglicht, sich auf die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen zu konzentrieren, jedoch dadurch, dass sie vorsieht, dass die Verarbeitung von Verkehrsdaten nur durch Personen erfolgen darf, die "auf Weisung" des Diensteanbieters handeln, gewährleisten soll, dass eine solche Auslagerung nicht das für personliche Daten der Nutzer bestehende Schutzniveau beeintrachtigt.
- Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Zessionar einer Entgeltforderung fur Telekommunikationsleistungen unabhangig von der Einstufung des Vertrags über die Abtretung der Forderungen zum Zwecke ihrer Einziehung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58 "auf Weisung" des betreffenden Diensteanbieters handelt, wenn er für die mit dieser Tatigkeit verbundene Verarbeitung von Verkehrsdaten nur auf Anweisung dieses Diensteanbieters und unter dessen Kontrolle handelt. Der zwischen dem seine Forderungen abtretenden Diensteanbieter und dem Zessionar dieser Forderungen geschlossene Vertrag muss insbesondere Bestimmungen enthalten, die die rechtmaBige Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Zessionar gewährleisten, und es dem Diensteanbieter ermoglichen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Zessionar zu überzeugen.
- Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berucksichtigung aller sich aus den Akten ergebenden Umstande zu prufen, ob diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren vorliegen. Dass ein Factoringvertrag die in der vorgelegten Frage beschriebenen Merkmale aufweist, spricht dafur, dass dieser Vertrag diese Voraussetzungen erfullt. Ein solcher Vertrag erlaubt die Verarbeitung von Verkehrsdaten durch den Zessionar der Forderungen namlich nur insoweit, als diese Verarbeitung fur die Zwecke der Einziehung dieser Forderungen erforderlich ist, und verpflichtet den Zessionar, diese Daten unverzuglich und unwiederbringlich zu loschen bzw. zuruckzugeben, sobald deren Kenntnis fur die Einziehung der betroffenen Forderungen nicht mehr erforderlich ist. Er ermoglicht außerdem dem Diensteanbieter die Kontrolle der Einhaltung der Datensicherheits- und

Datenschutzbestimmungen durch den Zessionar, der auf Verlangen zur Loschung oder Ruckgabe der Verkehrsdaten verpflichtet ist.

- 29 Angesichts der vorstehenden Erwagungen ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2002/58 in dem Sinne auszulegen ist, dass danach ein Diensteanbieter im Hinblick auf die Einziehung seiner Telekommunikationsleistungen betreffenden Forderungen Verkehrsdaten an einen Zessionar dieser Forderungen ubermitteln und dieser Zessionar diese Daten verarbeiten darf, sofern er erstens hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten auf Weisung des Diensteanbieters handelt und sich zweitens auf die Verarbeitung derjenigen Verkehrsdaten beschrankt, die für die Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- Unabhangig von der Einstufung des Abtretungsvertrags ist davon auszugehen, dass der Zessionar im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58 auf Weisung des Diensteanbieters handelt, wenn er fur die Verarbeitung von Verkehrsdaten nur auf Anweisung dieses Diensteanbieters und unter dessen Kontrolle handelt. Der zwischen Zessionar und Diensteanbieter geschlossene Vertrag muss insbesondere Bestimmungen enthalten, die die rechtmaBige Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Zessionar gewahrleisten und es dem Diensteanbieter ermoglichen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Zessionar zu überzeugen.

Kosten

Fur die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhangigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter fur die Abgabe von Erklarungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfahig.

Aus diesen Grunden hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) fur Recht erkannt:

Art. 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2002/58/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 uber die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphare in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ist in dem Sinne auszulegen, dass danach ein Betreiber offentlicher Kommunikationsnetze und offentlich zuganglicher Kommunikationsdienste (Diensteanbieter) im Hinblick auf die Einziehung seiner Telekommunikationsleistungen betreffenden Forderungen Verkehrsdaten an einen Zessionar dieser Forderungen übermitteln und dieser Zessionar diese Daten verarbeiten darf, sofern er erstens in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten auf Weisung des Diensteanbieters handelt und sich zweitens auf die Verarbeitung derjenigen Verkehrsdaten beschrankt, die für die Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

Unabhangig von der Einstufung des Abtretungsvertrags ist davon auszugehen, dass der Zessionar im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58 auf Weisung des Diensteanbieters handelt, wenn er fur die Verarbeitung von Verkehrsdaten nur auf Anweisung dieses Diensteanbieters und unter dessen Kontrolle handelt. Der zwischen Zessionar und Diensteanbieter geschlossene Vertrag muss insbesondere Bestimmungen enthalten, die die rechtmaBige Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Zessionar gewahrleisten und es dem Diensteanbieter ermoglichen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Zessionar zu uberzeugen.